

## Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 28.01.94

### Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 30. 09. 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt:

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung):
- Nr. 56: Schulzentrum Pollenfeld
  - Nr. 117: Straßendurchbruch Metternich mit den Änderungen Nrn.: 1 und 2
  - Nr. 128: Uferbereich Lützel
  - Nr. 233: Im Schildchesacker mit den Änderungen Nrn.: 1 und 2;
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

| Bebauungsplan/<br>Änderungsplan | ursprüngliche<br>Rechtskraft<br>am | Ausfertigung<br>mit anschl. Be-<br>kanntmachung | Rechts-<br>kraft am |
|---------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------|
| Nr. 56                          | 21. 06. 1974                       | 27. 01. 1994                                    | 21.06.1974          |
| Nr. 117                         | 26. 09. 1980                       | 27. 01. 1994                                    | 26.09.1980          |
| Nr. 117<br>Änderung Nr. 1       | 30. 06. 1983                       | 27. 01. 1994                                    | 30.06.1983          |
| Nr. 117<br>Änderung Nr. 2       | 24. 01. 1985                       | 27. 01. 1994                                    | 24.01.1985          |
| Nr. 128                         | 01. 12. 1987                       | 27. 01. 1994                                    | 01.12.1987          |
| Nr. 233                         | 11. 08. 1983                       | 27. 01. 1994                                    | 11.08.1983          |
| Nr. 233<br>Änderung Nr. 1       | 29. 05. 1984                       | 27. 01. 1994                                    | 29.05.1984          |
| Nr. 233<br>Änderung Nr. 2       | 22. 05. 1990                       | 27. 01. 1994                                    | 22.05.1990          |

Die v. g. Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab  
**Freitag, 28. 01. 1994**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117, Herrn Lambert, Ruf-Nr.: 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn.: 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmung über

- 1) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 28. 01. 1994

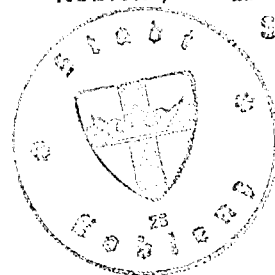
Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt  
28.01.94  
JZ

l. wird berichtet

Vorstandende Abteilung wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.  
Koblenz, den 28.01.1994

Stadtverwaltung Koblenz  
I. A.



StD z.A. [Signature]